

Sachbearbeitung	ZS/F - Finanzen/Beteiligungsverwaltung		
Datum	30.12.2015		
Geschäftszeichen	ZS/F-Zg		
Beschlussorgan	Hauptausschuss	Sitzung am 28.01.2016	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 020/16

---

**Betreff:** Neuregelung zur Umsatzbesteuerung

**Anlagen:** Anl. 1 - Übersicht Betriebe gewerblicher Art  
Anl. 2 - Schematische Darstellung der Änderungen

**Antrag:**

1. Von der gesetzlichen Neuregelung zur Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts Kenntnis zu nehmen.
2. Der vorgeschlagenen Vorgehensweise gemäß Sachdarstellung zuzustimmen.

Heidi Schwartz

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM 1, OB</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

### Altregelung Umsatzbesteuerung

Nach dem bis Ende 2015 geltenden Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Zweckverbände) gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S. der §§ 1 und 4 des KStG, sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Alle anderen Bereiche (z.B. hoheitliche Tätigkeiten, Vermögensverwaltung und Beistandsleistungen) unterlagen bislang weder der Körperschafts- noch der Umsatzbesteuerung.

Ein BgA liegt dann vor, wenn die Kommunen innerhalb der öffentlich-rechtlichen Organisationsformen (z.B. Regiebetrieb, Eigenbetrieb) anstelle von hoheitlichen - nicht steuerpflichtigen - Tätigkeiten, **wirtschaftliche** und damit **steuerpflichtige Tätigkeiten** ausüben. Nach § 4 Abs. 1 KStG ist ein BgA von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und sich dabei wirtschaftlich heraushebt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist hierzu nicht erforderlich. In der Anlage 1 sind die derzeit vorhandenen Betriebe gewerblicher Art aufgelistet (Anlage 1).

Daneben ergeben sich Umsatzsteuerpflichten bei „sonstige Leistungen“, die von einem im Ausland ansässigen Unternehmer in Deutschland erbracht werden. Diese sind in Deutschland zu versteuern und vom Leistungsempfänger (hier Stadt Ulm) abzuführen (§ 13b UStG). Diese Regelung ist durch die Gesetzesänderung nicht berührt.

### Neuregelung Umsatzbesteuerung

Neue rechtliche Regelungen der Europäischen Union (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) und die in den letzten Jahren ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen zur Umsatzbesteuerung erfordern eine Angleichung der nationalen Rechtsgrundlagen an die europarechtlichen Vorgaben, die eine strenge Orientierung am Wettbewerbsgrundsatz vorsehen.

Im Rahmen des im November 2015 verabschiedeten Steueränderungsgesetzes 2015 erfolgt die Umsetzung mit der Einführung eines neuen § 2b UStG.

Der neue § 2b UStG tritt zum 01.01.2016 in Kraft und führt zu einer weitreichenden Ausweitung der Unternehmereigenschaft. Auf Grund der erheblichen Auswirkungen hat der Gesetzgeber allerdings eine Übergangsregelung geschaffen, nach welcher die Regelungen des neuen Rechts erst zum 01.01.2017 zur Anwendung kommen. Außerdem können die öffentlich-rechtlichen Körperschaften einmalig zur Anwendung der alten Rechtslage für alle Umsätze optieren, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 getätigt werden. Spätestens zum 01.01.2021 ist die neue Rechtslage dann zwingend anzuwenden.

Die wesentlichen Änderungen sind in der Anlage 2 schematisch dargestellt. Kurz zusammengefasst ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

- Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage unterliegen - unabhängig vom Vorliegen eines BgA - stets der Umsatzbesteuerung;

- Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unterliegen nur dann nicht der Umsatzbesteuerung, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden und zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führen
- Eine Wettbewerbsverzerrung ist nicht gegeben, wenn der Jahresumsatz gleichartiger Tätigkeiten 17.500 € nicht übersteigt (Nichtaufgriffsgrenze)
- Die interkommunale Zusammenarbeit unterliegt ebenfalls strengeren Voraussetzungen, um von der Umsatzbesteuerung ausgenommen zu werden.

Durch die Neuregelung wird eine höhere steuerliche Belastung für die Stadt Ulm erwartet, da künftig neben den Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage auch hoheitliche Tätigkeiten, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen können, grundsätzlich der Umsatzbesteuerung unterliegen. Dies kann auch durch einen teilweise höheren Vorsteuerabzug nicht kompensiert werden.

In den letzten Jahren ergab sich für die Stadt Ulm folgende Umsatzsteuerbelastung:

Jahr	Umsatzsteuer (T€)	Vorsteuer (T€)	Zahllast (T€)
2012	*) 2.277	933	1.344
2013	*) 2.990	1.698	1.292
2014	1.660	1.265	395

\*) in 2012 und 2013 erhöhte Umsatzsteuerzahlungen durch Leistungsbeziehungen aus dem EU-Ausland (innergemeinschaftlicher Erwerb). Der Vorsteuerabzug ist insbesondere abhängig von der Höhe der Investitionen innerhalb der steuerpflichtigen Bereiche)

### Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung beabsichtigt deshalb auf die Beibehaltung der alten Rechtslage bis 31.12.2020 zu optieren. Diese Option kann nur einmalig und einheitlich für alle städtischen Aufgabenbereiche und Tätigkeiten bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit diese für nachfolgende Kalenderjahre ggf. zu widerrufen. Für die Ausübung der Option sprechen u.a. folgende Gründe:

- Bei der Auslegung des neuen § 2b UStG bestehen derzeit noch erhebliche Unsicherheiten. Dies betrifft insbesondere
- Die Abgrenzung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten;
- Auslegungsfragen hinsichtlich des Vorliegens einer Wettbewerbsverzerrung;
- Der Anwendung und Berechnung der Nichtaufgriffsgrenze von 17.500 €;
- Die Aufdeckung und Untersuchung aller ertragssteuerlicher Tatbestände innerhalb der Stadtverwaltung;
- Die voraussichtlich erforderlichen Änderungen hinsichtlich personeller, finanztechnischer und organisatorischer Abläufe.

Zur Auslegung einzelner Regelungen und vielen offenen Fragen hat der Gesetzgeber für 2016 einen Anwendungserlass angekündigt. Sowohl von Städtetag als auch von Steuerberatern und Unternehmensberatungsgesellschaften wird deshalb empfohlen, auf Basis dieser Anwendungsvorschriften die Sachverhalte und Risiken eingehend zu untersuchen, zu bewerten und die notwendigen organisatorischen Änderungen vorzunehmen. Allgemein wird erwartet, dass durch die Ausweitung der Steuerpflicht ein deutlich erhöhter Arbeitsaufwand erforderlich ist.